

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 68.

Dresden, den 12. April.

1840.

Ein und sechszigste öffentliche Sitzung am
8. April 1840.

(Beschluss.)

Fortsetzung und Schluß der anderweiten Berathung über den
Gesekentwurf, den Gewerbebetrieb auf dem Lande
betreffend. —

Referent v. Hartmann: Wir sind gestern bis zur 13. §.
gekommen, mit welcher daher heute der Vortrag zu beginnen
sein wird. Im Gesekentwurfe heißt sie so:

§. 13. Die in §. 8 genannten Dorfhandwerker haben es
mit der nächsten städtischen Innung als Meister zu halten.

Die zweite Kammer hatte beschlossen, sie so zu fassen:

„Die in §. 8 genannten Dorfhandwerker ebenso, wie die
nach §. 9 aufzunehmenden Handwerker haben es mit einer
der nächsten städtischen Innungen als Meister zu halten.“

Die erste Kammer hat ihr folgende Fassung gegeben:

„Die in §. 8 genannten Dorfhandwerker ebenso, wie die
nach §. 10 und 12 aufzunehmenden Handwerker haben es
mit der nächsten städtischen Innung als Meister zu halten.“

Im Bericht ist von der Deputation Folgendes darüber ge-
sagt worden:

Zu §. 13 glaubt die Deputation der zweiten Kammer
das Beharren bei ihrem frühern Beschlusse anempfehlen zu müs-
sen. Denn der in den Motiven zu dieser Bestimmung

Landtags-Acten I. Abthl. I. Bd. S. 28
angegebene Zweck wird auch erreicht, sobald nur der Handwer-
ker auf dem Lande es mit einer der nächsten städtischen Innun-
gen zu halten hat, und in dem letztern Falle kann er theils et-
wanige Inconvenienzen vermeiden, welche doch für ihn aus der
unbedingten Verweisung an die Innung der nächsten Stadt
hervorgehen könnten, theils werden auch Differenzen entfernt,
welche daraus entstehen könnten, wenn mehr als eine Stadt in
gleicher Nähe gelegen sein sollte.

Die Aenderungen der angezogenen Paragraphenzahlen in
der von der ersten Kammer beschlossenen Masse wird übrigens
erforderlich, sobald die §§. 9 bis 12 nach dem vorstehenden De-
putationsgutachten gefaßt werden.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand bei dieser §. das
Wort? Wenn das nicht der Fall ist, würde ich die Frage an
die Kammer stellen: ob sie bei der von ihr früher angenomme-
nen Fassung der §. 13 stehen bleiben und dieselbe beibehalten
wolle, jedoch mit Veränderung der Paragraphenzahl 9 in 10

und 12. Ist die Kammer hierin mit der Deputation einver-
standen? — Einstimmig Ja. —

Referent v. Hartmann: §. 15 heißt im Gesekent-
wurfe so:

§. 15. Die gedachten Handwerker dürfen weder innerhalb
der Städte und ihres Bezirks (§. 2) Handwerksarbeiten fertigen,
noch die von ihnen gefertigten Arbeiten oder Waaren dahin
einführen. Es bleibt aber den städtischen Einwohnern unbe-
nommen, sich ihre Bedürfnisse auf Bestellung auch von Dorf-
handwerkern fertigen und selbige abholen, oder auch von ihnen
sich abliefern zu lassen. Derjenige, welcher dergleichen Arbeiten
in die Stadt einbringt, hat erforderlichen Falls die vorher erfolgte
Bestellung nachzuweisen.

Auch bleibt den Regierungsbehörden vorbehalten, bei ein-
getretenen größern Feuersbrünsten in Städten den Abgebrann-
ten zu verstaten, sich zum Wiederaufbau ihrer Häuser auswär-
tiger, auch auf Dörfern wohnender Maurer- und Zimmermei-
ster, oder anderer Bauhandwerker zu bedienen.

Die zweite Kammer beschloß, sie so zu modificiren:

„Die gedachten Handwerker dürfen, mit Ausnahme
der auf den Dörfern wohnenden, wie aller übrigen
städtischen Maurer- und Zimmermeister, als wel-
chen die Uebernahme von Bauern in Accord in allen
Städten gestattet sein soll, weder innerhalb der Städte
und ihres Bezirks (§. 2) Handwerksarbeiten fertigen, noch die
von ihnen gefertigten Arbeiten oder Waaren dahin einführen.
Es bleibt aber den städtischen Einwohnern unbenommen, sich
ihre Bedürfnisse auf Bestellung auch von Dorf- wie von
auswärtigen städtischen Handwerkern fertigen und sel-
bige abholen oder auch von ihnen sich abliefern, nicht weni-
ger die auf Bestellung von den Dorf- oder andern
städtischen Töpfern gelieferten Deseu von diesen
sich sehen zu lassen.“

Derjenige, welcher dergleichen Arbeiten in die Stadt ein-
bringt, hat erforderlichen Falls die vorher erfolgte Bestellung
nachzuweisen.

Auch bleibt den Regierungsbehörden vorbehalten, bei ein-
getretenen größern Feuersbrünsten in Städten den Abgebrann-
ten zu verstaten, zum Wiederaufbau ihrer Häuser, neben den
dazu ohnedem befugten, auf dem Lande wohnen-
den Maurer- oder Zimmermeistern, auch anderer auf
dem Lande wohnender Bauhandwerker sich zu bedienen.“

Die erste Kammer hat ihr folgende Fassung gegeben:

„Die gedachten Handwerker dürfen weder innerhalb der
Städte und ihres Bezirks (§. 2) Handarbeiten fertigen, noch
die von ihnen gefertigten Arbeiten oder Waaren dahin einfüh-